



12.2.2009: Bundestag beschließt Strukturreform des Versorgungsausgleichs

In seiner Sitzung v. 12.2.09 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Damit ist ein großes familienrechtliches Reformwerk verabschiedet worden, das für Scheidungspartner mehr Ausgleichsgerechtigkeit und Transparenz bringt.

Das **Ziel des Versorgungsausgleichs** ist es, die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Renten- und Pensionsanswartschaften so auszugleichen, dass jeder Gatte nach der Scheidung gleiche ehezeitliche Anrechte in den verschiedenen Versorgungssystemen erworben hat. Was sich so einfach anhört ist tatsächlich höchst kompliziert, weil es in Deutschland nicht nur die solidarisch finanzierten gesetzlichen, beamtenrechtlichen und die ihnen meist ähnlichen berufsständischen Versorgungssysteme gibt. Daneben tummeln sich ca. 6.000 betriebliche Altersversorgungen und eine unübersehbare Masse an privaten Versorgungssystemen (Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Riester- und Rürupp-Versorgungen). Keine dieser Versorgungen gleicht einander. Mal sind sie verbunden mit einer Invaliditätsversorgung, mal mit, mal ohne Hinterbliebenenversorgung, manche übernehmen Rehabilitationsleistungen, einige haben erstaunlich hohe, andere beängstigend niedrige oder sogar negative Wertentwicklungen.

Im geltenden Recht hat man versucht, durch komplizierte Bewertungs- und Berechnungsmethoden den Ehezeitanteil der verschiedenen Versorgungen so umzurechnen, dass sie gemeinsam zu bilanzieren waren. Die Hälfte des so ermittelten Wertunterschiedes wurde dem ausgleichsberechtigten Gatten als Gutschrift in der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt. Dieser Ausgleich klappte indessen aus vielerlei Gründen meistens nicht, nicht richtig oder nicht vollständig. So bestechend die Idee des Versorgungsausgleichs war, so grandios scheiterte sie mit der zunehmenden Vielfalt und Anzahl von Versorgungssystemen. Fast immer wurden Nachkorrekturen – meist viele Jahre nach der Scheidung – erforderlich. Meist wurden diese Nachkorrekturen von den Parteien vergessen oder aus Sorge vor neuen Kosten und neuem Stress nicht durchgeführt. Hunderttausende Geschiedene (meist Frauen) verzichteten oft auf hohe Renten, weil sie nicht wussten, dass der Versorgungsausgleich die ehezeitlich begründeten Anwartschaften nur teilweise ausgeglichen hat.

Das neue Recht vermeidet diesen Strukturangel des alten Rechts, indem nun jede einzelne Versorgung in ihren Ehezeitanteil geteilt wird. Jeder Gatte bekommt also die Hälfte der Versorgung des anderen. In der Praxis führt dies dazu, dass auch die Hausfrau Betriebsrentner im Betrieb ihres Mannes wird und der Stahlwerker eine Zusatzversorgungsrente des öffentlichen Dienstes erhält, wenn seine Frau in der Ehe im öffentlichen Dienst gearbeitet hat. Warum nicht gleich so, könnte man sich fragen. Vor 30 Jahren, als der Versorgungsausgleich eingeführt wurde, hat man sich nicht getraut, den Betrieben und anderen privaten Versorgungsträgern durch gerichtliche Entscheidung einfach neue Mitgliedschaften in den privaten Versorgungssystemen zu begründen. Auch scheute man davor zurück, dem einzelnen Scheidungspartner die durch das Realteilungsprinzip anwachsende Zahl von Versorgungen zuzumuten.



Beide Bedenken hat der Gesetzgeber nun beiseite gewischt, weil die Vorteile der Beseitigung der strukturellen Ungerechtigkeiten des geltenden Rechts die Nachteile des Anwachsens der Zahl von Versorgungungen, die der einzelne Scheidungspartner im Rentenfall bezieht, mehr als aufwiegen. Die Scheidungspartner interessiert darüber hinaus nicht, ob ein privater Versorgungsträger ungeliebte Mitglieder bekommt. Insoweit ist die Reform eine Bürgerreform.

Ist nun ab dem 01.09.09 versorgungsausgleichsrechtliche Entspannung angesagt? Die Antwort lautet klar Nein. Es wird noch eine Weile dauern, bis das neue Recht auch neue Gerechtigkeit schafft. Die Frage nämlich, wie eine Versorgung intern zu teilen ist, hat der Gesetzgeber aus gutem Grund weitgehend den Versorgungsträgern überlassen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere betriebliche Versorgungsträger Arbeitnehmerschutz betreiben werden und Teilungsmethoden entwickeln, die ihre Mitarbeiter gegenüber dem geschiedenen Gatten oder sogar dem Versorgungsträger selbst begünstigen. Es wird daher ab dem 01.09.09 darauf ankommen, die Realteilungsmethoden der Versorgungsträger genau auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die Rechte der Versicherten den Versorgungsträgern gegenüber und auch im familienrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

Gleichzeitig bietet das neue Recht Parteien und Anwälten einen weit größeren Spielraum für Vereinbarungen im Scheidungsfall. Wenn diese Spielräume genutzt werden, kann manche Teilungsversteigerung einer Immobilie vermieden werden.

Gerade wegen der neuen Möglichkeiten des Versorgungsausgleichsrechts und wegen der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Parteien und die Versorgungsträger bleibt der Versorgungsausgleich Fachmaterie für Fachanwälte und Fachgerichte. Bedenkt man, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung für einen Euro Rente ein Beitrag von ca. 225 € zu zahlen ist, versteht man auch, dass Parteien sich immer fachanwaltlich beraten lassen sollten, wenn es um die Sicherung ihrer Altersversorgung im Scheidungsfall geht.